

Allgemeiner Änderungsprozess der Branchenverträge

Eingangsbestimmung

Der vorliegende Änderungsprozess findet Anwendung, soweit in einem Branchenvertrag auf diesen Bezug genommen wird. Dieser Prozess bildet ausschliesslich den formellen Rahmen für die Änderungen eines Branchenvertrages und trifft keine inhaltlichen Regelungen für die jeweils anwendbaren Branchenverträge.

1. Änderung eines Branchenvertrages

- (1) Die Vertragspartnerinnen und Swissgrid (im Folgenden gemeinsam als die «Parteien» bezeichnet) einigen sich darauf, dass der Änderungsprozess gemäss Ziffer 1 des vorliegenden Dokuments soweit möglich maximal einmal jährlich initiiert wird. Dies gilt nicht, soweit dringender Änderungsbedarf besteht oder falls es sich um die Änderung eines Anhangs zu einem Branchenvertrag handelt.
- (2) Für den Änderungsprozess wird das folgende Verfahren angewandt:
 - (a) Möchte eine Vertragspartnerin eine Änderung eines betroffenen Branchenvertrages vornehmen (im Folgenden als «Änderungsvorschlag» bezeichnet), ist dieser Änderungsvorschlag in einem durch Swissgrid zur Verfügung gestellten Portal einzugeben und zu begründen. Swissgrid wird ihre Änderungsvorschläge ebenfalls in diesem Portal eingeben und begründen.
 - (b) Swissgrid wird den von der Vertragspartnerin eingegebenen Änderungsvorschlag innerhalb von vier Monaten nach dessen Eingabe prüfen und eine begründete Rückmeldung geben, ob - sowie bei Gutheissung - zu welchem Zeitpunkt der Änderungsprozess initiiert wird. Ist eine Vertragspartnerin der Auffassung, dass eine unmittelbare Prüfung eines gem. Lit. (a) eingegebenen Änderungsvorschlages zu erfolgen hat, wird sie dies Swissgrid über die im Portal zu Verfügung gestellte Kontaktadresse mitteilen und den dringenden Änderungsbedarf begründen. Für von Swissgrid eingegebene Änderungsvorschläge kann Swissgrid den Änderungsprozess jederzeit initiieren.
 - (c) Möchte die Vertragspartnerin entgegen der gemäss Lit. (b) auf ihren Änderungsvorschlag erfolgten Rückmeldung den Änderungsprozess dennoch oder früher initiieren und können die Vertragspartnerin und Swissgrid keine unmittelbare Einigung finden, dient die EVU-TSO als Eskalationsgremium.
 - (d) Wurde der Änderungsprozess initiiert, wird Swissgrid sämtliche von diesem Änderungsprozess betroffenen Vertragspartnerinnen informieren und namentlich mitteilen, bis zu welchem Zeitpunkt weitere Eingaben über das in Lit. (a) bezeichnete Portal für den initiierten Änderungsprozess vorgenommen werden können (Endtermin) und in welchem Zeitraum ein erstes Kick-Off Meeting durchgeführt werden soll. Diese Information wird per E-Mail an den für den jeweiligen Branchenvertrag durch die jeweilige Vertragspartnerin bezeichneten Primärkontakt, dessen oder deren Stellvertreter(in) sowie die allgemeine E-Mail Adresse der betroffenen Vertragspartnerin erfolgen.
 - (e) Für das endgültige Datum des Kick-Off Meetings wird Swissgrid eine Terminumfrage über die in Lit. (d) genannten E-Mail Adressen durchführen. Die Terminumfrage hat vier Termine in einem Zeitraum zwischen mindestens zwei und maximal drei Wochen zur Auswahl zu stellen, welche in ausreichend zeitlichem Abstand zum Endtermin liegen. Die betroffenen Vertragspartnerinnen

erhalten die Gelegenheit, innerhalb von sieben Werktagen eine Rückmeldung zur Terminumfrage zu geben.

- (f)** Nach Ablauf der in Lit. (e) Satz 3 genannten Frist wird Swissgrid die betroffenen Vertragspartnerinnen innerhalb von fünf weiteren Werktagen über das Datum des Kick-Off Meetings informieren und eine Einladung versenden.
- (g)** Im Rahmen des Kick-Off Meetings soll über die wesentlichen zu ändernden Punkte informiert werden. Soweit erforderlich, können durch sämtliche anwesenden Parteien mit Mehrheitsentscheid zeitliche Vorgaben gemacht werden.
- (h)** Im Rahmen des Kick-Off Meetings bestimmen sämtliche anwesende Parteien mit Mehrheitsentscheid, welche Parteien das Kernteam bilden. Das Kernteam besteht aus Swissgrid und aus maximal sechs weiteren Vertragspartnerinnen (im Folgenden gemeinsam als die «Parteien des Kernteams» bezeichnet) mit je maximal zwei Vertreterinnen oder Vertretern. Auch die den Änderungsprozess initiiierende Vertragspartnerin hat das Recht, eine Partei des Kernteams zu sein.
- (i)** Das Kernteam organisiert sich operativ selbst (Zeitplanung, Traktandierung, Vorsitz, etc.) und kann zu ausgewählten Fragen Expertinnen oder Experten hinzuziehen. Swissgrid übernimmt die administrative Organisation des Kernteams. Jede Partei des Kernteams hat bei Entscheidungen eine Stimme.
- (j)** Das Kernteam erarbeitet auf Basis der bis zum Endtermin über das Portal (vgl. Lit. (a)) erfassten Eingaben einen Konsultationsentwurf. Der Zeitraum für diese Erarbeitung kann bis zu sechs Monate betragen. Soweit sich das Kernteam zu einzelnen Regelungen nicht auf eine gemeinsame Formulierung einigen kann, werden sämtliche Varianten in den Konsultationsentwurf aufgenommen.
- (k)** Der gemäss Lit. (j) ausgearbeitete Konsultationsentwurf und dessen unterschiedliche Varianten zu einzelnen Regelungen werden anschliessend durch das Kernteam in einer Konsultationssitzung vorgestellt. Hierzu wird das Kernteam einen Termin bestimmen, zu dem Swissgrid die betroffenen Vertragspartnerinnen via E-Mail über die in Lit. (d) aufgeführten E-Mail Adressen einladen wird.
- (l)** Die in der Konsultationssitzung durch die Parteien erfolgten Rückmeldungen sind soweit möglich durch das Kernteam in einen überarbeiteten Entwurf aufzunehmen (Vernehmlassungsentwurf). Zum Umgang mit den Rückmeldungen wird ein separates Dokument erstellt und den betroffenen Parteien mit dem Vernehmlassungsentwurf zur Verfügung gestellt.
- (m)** Der durch das Kernteam erarbeitete Vernehmlassungsentwurf wird anschliessend durch Swissgrid den betroffenen Vertragspartnerinnen zur Vernehmlassung unterbreitet (Vernehmlassungsverfahren). Soweit sich das Kernteam zu einzelnen Regelungen nicht auf eine gemeinsame Formulierung einigen konnte, werden hierbei sämtliche Varianten in die Vernehmlassung gegeben.
- (n)** Sobald das Vernehmlassungsverfahren beendet ist, wird Swissgrid innerhalb von zwölf Werktagen eine Konsolidierung sämtlicher Kommentare erstellen und diese dem Kernteam zur Verfügung stellen. Das Kernteam wird anschliessend innerhalb von zwei Monaten die Kommentare auswerten und eine abschliessende Fassung des betreffenden Branchenvertrages erstellen. Soweit das Kernteam sich hierbei nicht auf eine einzige Fassung einigen kann, bestimmt Swissgrid, welche Fassung die abschliessende Fassung darstellt. Lit. (l) Satz 2 gilt betreffend der Kommentare und ihrer Begründung entsprechend.
- (o)** Die abschliessende Fassung wird im Folgenden durch Swissgrid den betroffenen Vertragspartnerinnen im Rahmen eines durch das Kernteam definierten Termins (Debriefing) vorgestellt. Hierbei hat Swissgrid auch auf solche Varianten einzugehen, die durch einen Teil des Kernteams als abschliessende Fassung vorgesehen waren, jedoch durch Swissgrid nicht berücksichtigt wurden. Im Rahmen des Debriefings hat jede Partei des Kernteams, deren im Rahmen

von Lit. (n) favorisierte Fassung nicht als abschliessende Fassung gewählt wurde, das Recht, ihre Auffassung darzulegen.

- (p) Swissgrid wird jeder Vertragspartnerin innerhalb von drei Monaten ab dem Debriefing die abschliessende Fassung in der von der jeweiligen Vertragspartnerin gewünschten Sprache (Französisch, Italienisch oder Deutsch) zur Unterschrift vorlegen. Swissgrid wird die Vertragspartnerinnen laufend über das weitere Vorgehen informieren, soweit dies erforderlich ist.
- (3) Im Falle einer fehlenden Einigung versuchen sich Swissgrid sowie die nicht unterzeichnungswillige Vertragspartnerin auf einen Eskalationsprozess zu einigen.

2. Änderungen der Anhänge

- (1) Die Anhänge eines Branchenvertrages können wie folgt geändert werden:

- (a) **Gem. Änderungsprozess:**

- Es wird der Änderungsprozess gemäss Ziffer 1 angewandt.

- (b) **Bilateral:**

- Ein Anhang kann ausschliesslich mit der gemeinsamen schriftlichen Zustimmung der Parteien geändert werden. Will eine Partei Änderungen eines Anhangs vornehmen, so teilt sie der anderen Partei mit, welche Änderungen sie für erforderlich hält.

- (c) **Einseitig:**

- Wünscht eine Partei eine Änderung des Inhaltes einzelner Daten- und Informationsfelder innerhalb des Anhangs, so informiert sie die andere Partei über die entsprechenden Änderungen schriftlich und möglichst frühzeitig, spätestens jedoch zwölf Werktage vor Inkrafttreten des geänderten Anhangs. In dringenden Fällen kann die Frist in gegenseitigem Einvernehmen verkürzt werden. Die Partei unterzeichnet und datiert den geänderten Anhang und übermittelt der anderen Partei das geänderte Dokument.

- (2) Der jeweilige Branchenvertrag regelt, welcher der in Ziffer 2 Absatz 1 Lit. (a) bis (c) genannten Prozesse für die Änderung des jeweiligen Anhangs dieses Branchenvertrages zur Anwendung kommt.

3. Änderungen des Änderungsprozesses

Änderungen des gesamten Änderungsprozesses (Ziffer 1 und/oder Ziffer 2) erfolgen gemäss Ziffer 1.